

Richtlinien zur URLAUBSREGELUNG

Gemäss § 21 des Gesetzes über die Volksschulbildung sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Die entsprechende Verordnung unterscheidet zwischen unvorhersehbaren Abwesenheiten und vorhersehbaren Dispensationen vom Unterricht.

1. Unvorhersehbare Abwesenheiten

Unvorhersehbare Abwesenheiten (Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren) sind von den Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson sofort unter Angabe des Grundes schriftlich zu melden. Mündlich gemeldete Abwesenheiten, die länger als drei Tage dauern, müssen nachträglich schriftlich begründet werden. Eine Abwesenheit, deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gilt als unentschuldigte Absenz.

2. Vorhersehbare Dispensationen

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Urlaub wird z.B. erteilt für

- Teilnahme an wichtigen Familienanlässen,
- dringlichen Arzt- oder Zahnarztbesuch, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist,
- Teilnahme an Wettkämpfen, soweit dafür eine Qualifikation zu bestehen war,
- Berufsberatung, Schnupperlehre und Vorstellungsgespräche, wenn ausserhalb der Unterrichtszeit kein Termin möglich ist.

2.1 Urlaube bis 3 Tage

Urlaube von 1 – 3 Tagen sind mittels Urlaubs-Antragsformular mindestens eine Woche vorher der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu beantragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann die Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung das Dispensationsgesuch ablehnen.

2.2 Urlaube ab 4 Tagen

Für Dispensationen, welche die Dauer von drei Tagen überschreiten, ist die Schulleitung zuständig. Die Erziehungsberechtigten müssen mindestens einen Monat vorher ein schriftliches, begründetes Gesuch an die Schulleitung einreichen.

Länger dauernde Urlaube sollen die Ausnahme bleiben und in ihrer Begründung eine Einmaligkeit beinhalten.

3. Jokertage

Jokertage sind von begründeten Dispensationsgesuchen gemäss §10 der Volksschulbildungsverordnung zu unterscheiden. Unter Jokertagen versteht man das Fernbleiben vom Unterricht ohne Angabe von Gründen. Jeder Lernende kann höchstens vier Halbtage pro

Schuljahr als Jokertage beziehen. In der ersten und in den beiden letzten Schulwochen dürfen keine Jokertage bezogen werden. Nicht bezogene Jokerhalbtage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden. Jokerhalbtage sind mit dem Meldeblatt mindestens eine Woche vor dem Bezug der Klassenlehrperson schriftlich anzukünden.

4. Allgemeines

Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern in Verantwortung und unter Aufsicht der Eltern nachgearbeitet werden. Verpasste Prüfungen und Tests müssen ausnahmslos nachgeholt werden.

Die Schulleitung legt der Schulpflege jährlich einen Rechenschaftsbericht über die erteilten Urlaube vor.

Erziehungsberechtigte, die gegen die Bestimmungen dieser Urlaubsregelung verstossen, können gemäss der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1500.- bestraft werden.

Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege Bussen bis zu Fr. 3000.- aussprechen.

Diese Urlaubsregelung tritt ab Oktober 2010 in Kraft.

Sie wurde im September 2010 an die neuen Bestimmungen im Volksschulbildungsgesetz angepasst, wird laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Buttisholz, 28.06.2011

Schulpflege Buttisholz

ANTRAG FÜR URLAUBS-HALBTAGE

Gemäss der geltenden Urlaubsregelung der Schule Buttisholz beantragen wir für unsere Tochter/unseren Sohn

Name Vorname

Klasse

für die Zeit vom bis

eine Dispensation vom Unterricht.

Grund

Wichtige Hinweise zur Urlaubsregelung:

- Verpasster Unterrichtsstoff muss von der Schülerin/dem Schüler in Absprache mit der Lehrperson in eigener Verantwortung unter Aufsicht der Eltern nachgearbeitet werden. Die Lehrperson stellt das Arbeitsmaterial zur Verfügung.
- Verpasste Prüfungen und Tests müssen nachgeholt werden.
- Die Klassenlehrperson kann in Absprache mit der Schulleitung den Antrag ablehnen.
- Das Antragsformular muss mindestens eine Woche (für Urlaube bis 3 Tagen) oder mindestens einen Monat (für Urlaube ab 4 Tagen) vor dem Urlaubstermin der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder der Schulleitung abgegeben werden.

Datum:..... Unterschrift Eltern:

Von der Klassenlehrperson auszufüllen:

- Dem Gesuch wurde stattgegeben.
 Das Gesuch wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

.....
.....

Bereits früher bezogene Urlaubshalbtage im laufenden Schuljahr

Datum..... Unterschrift

Unterschriften Fachlehrpersonen:

Fach	Lehrperson

MELDEBLATT JOKER-HALBTAGE

Gemäss der geltenden Urlaubsregelung der Schule Buttisholz beantragen wir für unsere Tochter/unseren Sohn

Name Vorname

Klasse

für die Zeit vom bis

einen Bezug von Joker-Halbtagen.

Wichtige Hinweise zur Urlaubsregelung:

- Verpasster Unterrichtsstoff muss von der Schülerin/dem Schüler in Absprache mit der Lehrperson in Verantwortung und unter Aufsicht der Eltern nachgearbeitet werden. Die Lehrperson stellt das Arbeitsmaterial zur Verfügung.
- Verpasste Prüfungen und Tests müssen nachgeholt werden.
- Das Antragsformular muss mindestens eine Woche vor dem Urlaubstermin der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer abgegeben werden.
- In der ersten und in den letzten beiden Schulwochen dürfen keine Jokertage bezogen werden.

Datum : Unterschrift Eltern:

Von der Klassenlehrperson auszufüllen:

Von der Lehrperson zur Kenntnis genommen.

Verbleibende Jokerhalbtage im laufenden Schuljahr

Datum: Unterschrift:

Unterschriften Fachlehrpersonen:

Fach	Lehrperson